



BAUMINISTERKONFERENZ
Fachkommission Bauaufsicht
Herrn Ltd. Ministerialrat Stefan Kraus

- nur per E-Mail -

FK-Bauaufsicht@stmb.bayern.de

29. September 2029

Anhörung zur Änderung der Musterfeuerungsverordnung (MFeuV)

Sehr geehrter Herr Kraus,

für die Übersendung des Entwurfs einer Änderung der Musterfeuerungsverordnung (MFeuV) vom 21.07.2023 bedanken wir uns recht herzlich.

Zum Änderungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 7 Abgasanlage:

Vorschlag einer technischen Ergänzung:

NEU (7) 6: Es ist ausreichend, wenn die Standsicherheit von Schornsteinen dem Feuerwiderstand der Tragkonstruktion des Gebäudes entspricht.

Begründung: Schornsteine in Gebäuden haben üblicherweise kein eigenes Aussteifungssystem, sondern sind mit den Wänden und Decken des Gebäudes ausgesteift. Der Standsicherheitsnachweis für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten kann für Schornsteine in Gebäuden bis GKL 4 i.d.R. – aufgrund geringerer Anforderungen an das Aussteifungssystem – nicht erbracht werden.

§ 11 Wasserstoffanlagen und Brennstoffzellenheizgeräte:

Vorschlag einer technischen Ergänzung

(1) 2. über eine Öffnung ins Freie, die möglichst an oberster Stelle des Raumes angeordnet ist, be- und entlüftet werden können, oder eine maschinelle Be- und Entlüftung haben, die das Entstehen einer explosiven Atmosphäre ausschließt,

Begründung: Öffnungen in der Hülle von Gebäuden kollidieren regelmäßig mit den Anforderungen

des Gebäudeenergiegesetzes. Einschlägige Erfahrungen liegen dazu bei den Öffnungen zur Rauchableitung von Aufzugschächten vor.

Es ist bereits jetzt zu erwarten, dass diese Öffnungen mit geeigneter Anlagentechnik verschlossen werden sollen und eine zwangsgeführte Be- und Entlüftung die Entstehung einer explosionsgefährlichen Atmosphäre ausschließt.

§ 11 (2) 2. Aufstellungsräume von Wasserstoffanlagen... – CE Kennzeichnung

Hinweis zur Klarstellung in Hinblick auf eine potentielle Prüfpflicht der Anlagen:

Wasserstoffanlagen sind vergleichbar mit Heizungsanlagen. Der sichere Betrieb muss gewährleistet sein. Dies ist keine Frage einer bauaufsichtlichen Abweichungsentscheidung nach § 67 der Musterbauordnung.

Die zum sicheren Betrieb erforderlichen Nachweise ergeben sich aus technischen Regeln, die nicht Gegenstand der MVV TB sind. Untere Bauaufsichtsbehörden können diese Nachweise regelmäßig nicht prüfen. Es fehlen Grenzwerte.

Sollten Wasserstoffanlagen als prüfpflichtig angesehen werden, so wären diese als sicherheitstechnische Anlage einzustufen und sowohl bei der Errichtung als auch wiederkehrend durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen zu prüfen.

Eine wiederkehrende Überprüfung des sicheren Betriebes ist erforderlich, welche durch entsprechend qualifizierte Schornsteinfeger – im Sinne von sachkundigen Personen – erfolgen könnte.

Das Formblatt für Stellungnahmen - MFeuV – Änderungen März 2023 (Red.stand Juni 2023) ist beigefügt.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Einreichung der Stellungnahme zur Änderung der Musterfeuerungsverordnung (MFeuV) und stehen selbstverständlich gerne zur Erläuterung unserer Anmerkungen bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Sylvia Heilmann
- Mitglied des Vorstandes -



Dipl.-Ing. Thomas Herbert
- Leiter Koordinierungsausschuss Brandschutz -